

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Anwaltsgesetz Basel-Landschaft Vom 19. Juni 1950 § 3 Nicht berufsmässige Vertretung ¹ Zur nicht berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft sind Personen befugt, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. sie müssen handlungsfähig sein; b. es darf keine Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit einer Vertretung vor den Gerichten nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist; c. es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen. § 6 Substitution ¹ Die Anwaltsaufsichtskommission kann Bewerberinnen und Bewerbern, die zu Ausbildungszwecken in einem Anwaltsbüro tätig sind, das Auftreten als berufsmässige Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft gestatten, wenn sie: a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat der Rechte an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, b. die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen. ² Die Substitutionsbewilligung wird auf zwei Jahre erteilt und kann in begründeten Fällen für zwei weitere Jahre erteilt werden. Die Substitutionsbewilligung kann in begründete-	Anwaltsgesetz Basel-Landschaft Änderung vom § 3 Absatz 1 Buchstabe b ¹ Zur nicht berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft sind Personen befugt, die folgende Voraussetzungen erfüllen: b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit einer Vertretung vor den Gerichten nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen; § 6 Absatz 1 Buchstabe a ¹ Die Anwaltsaufsichtskommission kann Bewerberinnen und Bewerbern, die zu Ausbildungszwecken in einem Anwaltsbüro tätig sind, das Auftreten als berufsmässige Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft gestatten, wenn sie: a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master oder dem Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;

Bisheriges Recht	Neues Recht
ten Fällen entzogen werden. ³ Inhaberinnen und Inhaber einer Substitutionsbewilligung haben im Einzelfall eine Substitutionsvollmacht vorzuweisen, welche von einer Anwältin oder einem Anwalt erteilt worden ist, die oder der in einem Anwaltsregister eingetragen ist. Für die Handlungen der Substitutin oder des Substituten ist die Anwältin oder der Anwalt verantwortlich. § 7 Zulassung zur Anwaltsprüfung ¹ Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die: a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat der Rechte an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, b. sich über eine mindestens einjährige praktische juristische Tätigkeit, wovon mindestens sechs Monate im Kanton Basel-Landschaft, ausweisen und c. die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwalts-gesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen. ² Der Zulassungsentscheid obliegt dem Präsidium der Anwaltsprüfungskommission. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 5 Tagen seit der Mitteilung bei der Anwaltsprüfungskommission Beschwerde erhoben werden. ³ Die Anwaltsprüfung kann höchstens ein Mal wiederholt werden. Prüfungsversuche in anderen Kantonen werden mitgezählt. § 13 Eintragung im Anwaltsregister ¹ Im Anwaltsregister wird eingetragen, wer: a. die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes nachweist, b. eine Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung, deren Höhe auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission vom Kantonsgericht festgelegt wird, nachweist,	§ 7 Absatz 1 Buchstabe a ¹ Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die: a. ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder einem Master mit Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat; § 13 Absatz 1 Buchstabe b ¹ Im Anwaltsregister wird eingetragen, wer: b. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken mit einer Mindestversicherungssumme von einer Million Franken pro Jahr nachweist oder eine

Bisheriges Recht	Neues Recht
c. die weiteren erforderlichen Angaben für den Eintrag macht und d. über eine Geschäftsadresse im Kanton Basel-Landschaft verfügt.	gleichwertige Sicherheit erbringt, § 18a Meldepflicht ¹ Das Vormundschaftsamt meldet der Anwaltaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte in das Vormundschaftsregister eingetragen sind. ² Die Betreibungs- und Konkursämter melden der Anwaltaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte in die Verlustscheinregister eingetragen sind. ³ Die Strafjustizbehörden melden der Anwaltaufsichtskommission, wenn gegen Anwältinnen und Anwälte strafrechtliche Verurteilungen wegen Handlungen vorliegen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind. ⁴ Im übrigen gilt die Meldepflicht gemäss Bundesanwaltsgesetz.